

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung für ein TKG-Änderungsgesetz vom 2. Februar 2026

Berlin, 1. April 2026

*Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro. [Zahlen Daten Fakten 2025](#)
Wir halten Deutschland am Laufen – denn Zukunft wird vor Ort gemacht: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge.*

Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) für ein Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Telekommunikationsnetzausbau (TKG-Änderungsgesetz 2026) vom 2. Februar 2026 Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Kommunale Unternehmen gehören zu den zentralen Kräften des flächendeckenden Glasfaserausbaus in Deutschland. Sie haben schon mehr als jeden fünften Glasfaseranschluss bundesweit hergestellt. Primär sind sie in den Kommunen und Regionen bei sich vor Ort tätig, deren Wohlergehen sie sich verpflichtet fühlen. Das Handeln der kommunalen Unternehmen trägt substantiell zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in der Stadt und auf dem Land bei.

Mehr als 250 kommunale Unternehmen – von Stadtwerken über deren Tochterunternehmen bis zu Zweckverbänden – errichten und betreiben modernste Glasfasernetze. Häufig sind diese Netze in Gebieten verlegt, wo die Eigentümerin des Kupfernetzes kein eigenes Glasfasernetz besitzt. Ein offener Zugang zu Glasfasernetzen kommunaler Unternehmen erlaubt bereits heute ökonomisch vorteilhaften Wettbewerb auf dem Netz statt zwischen Netzen. Insbesondere sind kommunale Unternehmen auch im ländlichen Raum aktiv.

Das Anliegen des Gesetzesvorhabens, eine zusätzliche Dynamik beim Ausbau der Glasfaser bis in jedes Gebäude und in jede Wohnung zu erreichen, begründet eine umfassende Betroffenheit kommunaler Unternehmen. Diese konzentriert sich hauptsächlich auf Telekommunikation. Dabei sind die inhaltlichen Schwerpunkte des Gesetzesvorhabens auf der Kupfer-Glas-Migration sowie dem Ausbau gebäudeinterner Glasfaserinfrastrukturen von besonderer Relevanz. Bezüge zu Versorgungsnetzen im Allgemeinen adressieren kommunale Unternehmen aber auch als weitere Versorgungsnetzbetreiber.

Positionen des VKU in Kürze

Der VKU erkennt in dem Referentenentwurf eines TKG-Änderungsgesetzes 2026 mehrere praktikable Ansätze zur Beschleunigung des Glasfaserausbaus in Deutschland. Gleichwohl sind vor allem die Maßnahmen einer stärkeren symmetrischen Regulierung des Zuganges zu Glasfasernetzen wie auch die Regelung eines vorrangigen Anschlusses von drahtlosen Zugangspunkten an das Elektrizitätsversorgungsnetz kritisch zu bewerten.

Die Positionen des VKU lauten in Kürze wie folgt:

- › Die Konkretisierung des **überragenden öffentlichen Interesses** bei der Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau öffentlicher Telekommunikationsnetze ist im Sinne der Rechtsklarheit zu begrüßen (§ 1 Absatz 1 TKG-E).
- › Eine stärkere **symmetrische Regulierung** des Zuganges zu Glasfasernetzen in den Netzebenen 3 und 4 droht Geschäftsmodelle mit funktionierendem Open Access, insbesondere auch angesichts der Komplexität der Marktgegebenheiten, zu schaden (§§ 22a, 22b TKG-E).
- › Ein bundesweiter **Migrationsplan** des marktmächtigen Unternehmens ist für eine regelgebundene, zeitnahe und diskriminierungsfreie Kupfer-Glas-Migration wichtig und muss Informationen über die abzuschaltenden herkömmlichen Netzstrukturen enthalten (§ 25 TKG-E).
- › Bis zur Regelung der **Kupfer-Glas-Migration** auf der EU-Ebene ist das Modell des „Drittsschutzes mit Initiativrecht Telekom“ geeignet, um eine diskriminierende Abschaltpraxis des marktmächtigen Unternehmens zu unterbinden (§ 34 TKG-E).
- › Die offizielle **nachträgliche Feststellbarkeit eines Marktmachtmissbrauchs** durch die Bundesnetzagentur ist ein relevanter Baustein zur Eindämmung strategischen Doppelausbaus von Glasfasernetzen, der auf beträchtlicher Marktmacht beruht (§ 50 TKG-E).
- › Mit den Neuerungen beim **Glasfaserbereitstellungsentgelt** erhält das Instrument eine zweite Chance, obgleich weitergehende Anpassungen vor allem hinsichtlich der Berücksichtigung der Kosten des gebäudeinternen Glasfaserausbaus zu empfehlen sind (§ 72 TKG-E).
- › Bei der Umsetzung des **Gigabit-Grundbuches** ist aus Sicherheitsgründen auf eine dezentrale Datenspeicherung zu setzen, auch wenn Verbesserungen in puncto Sicherheit festzustellen sind (§§ 78, 79 TKG-E). Bei der Festlegung der Datenlieferungs- und Nutzungsbestimmungen sollte das BMDS das Einvernehmen mit dem BMWF und BMI herstellen (§ 86 TKG-E).
- › Zur Förderung des Wettbewerbs im Mobilfunk- und Festnetzbereich bedarf es einer gesetzlichen **MVNO- und Diensteanbieterpflichtung** (§ 105 TKG).
- › Durch die Kopplung der Verkürzung der Zustimmungsfrist für die **Genehmigungsfiktion** bei der Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien mit einer Ausweitung der Fristverlängerungsmöglichkeit dürfte ein geeigneter Kompromiss zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren gelungen sein (§ 127 TKG-E).
- › Die besondere Bedeutung zutreffender Nachweise der Fachkunde und Zuverlässigkeit der ausbauenden Unternehmen beim neuen **Anzeigeverfahren** sollte helfen, die Ausbauproduktqualität trotz Ausbaubeschleunigung zu wahren (§ 127a TKG-E).
- › Die Frage des **vorrangigen Anschlusses drahtloser Zugangspunkte an das jeweils nächstgelegene, geeignete Elektrizitätsversorgungsnetz** ist im Rahmen des

Energierectes zu klären. Obendrein bleibt eine wirksame Koordinierung das entscheidende Element für einen schnellen Stromnetzanschluss, wobei kommunale Unternehmen auch Standorte mit einem Glasfaser- und Stromnetzanschluss anbieten (§ 134a TKG-E).

- › Die Inanspruchnahme von Artikel 3 Absatz 6 der Gigabit-Infrastrukturverordnung, demnach Zugang zu physischen Infrastrukturen unter Verweis auf ein **Bitstromzugangsprodukt als tragfähige Alternative** abgelehnt werden kann, ist wichtig für Investitionen in den weiteren Glasfaserausbau (§ 141 TKG-E).
- › Die Nutzung der Ermächtigungen der Gigabit-Infrastrukturverordnung bei der **Koordinierung von Bauarbeiten** schafft Planungssicherheit für kommunale Unternehmen und dient der Entbürokratisierung (§ 143 TKG-E).
- › Das **Recht auf Vollausbau** ist geeignet, um den gebäudeinternen Glasfaserausbau in Mehrfamilienhäusern zu beschleunigen und mit dem Glasfaserausbau in der Netzebene 3 effizient zu verzahnen. Vor allem bei den Ausbaufristen sollte jedoch nachjustiert werden (§ 144 TKG-E).
- › Eine durchkonfektionierte Faser bei einer Vier-Faser-Bauweise ist für die **Errichtung gebäudeinterner Netzinfrastrukturen** zeitgemäß. Die Möglichkeit einer Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur ist für den weiteren effizienten Glasfaserausbau aber kritisch zu bewerten (§ 145 TKG-E).
- › Von der Ausweitung des Adressatenkreises von **Auskunftsverlangen** der Bundesnetzagentur lässt sich eine präzisere Bestimmung von Problemen beim gebäudeinternen Glasfaserausbau erwarten. Zudem erhält die Bundesnetzagentur mehr Rechtssicherheit für den Einsatz von Auskunftsverlangen zur Bewertung des Doppelausbauproblems, was für dessen Eindämmung förderlich ist (§ 203 TKG-E).

Stellungnahme

Zur Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses betreffend den Ausbau öffentlicher Telekommunikationsnetze (§ 1 Absatz 1 TKG-E)

Gemäß des Referentenentwurfes soll § 1 Absatz 1 TKG, demnach die Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau öffentlicher Telekommunikationsnetze bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 im überragenden öffentlichen Interesse sind, eine Konkretisierung erfahren. Hintergrund sind laut der Begründung praxisbezogene Unsicherheiten, weil vergleichbare Vorschriften wie § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes den aus dem überragenden öffentlichen Interesse resultierenden Schutzgütevorrang in der Norm direkt beschreiben, was § 1 Absatz 1 TKG bisher unterlässt. Dies will der Entwurf nachholen, indem in einem zu ergänzenden Satz 3 explizit festgehalten wird, dass die Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau öffentlicher Telekommunikationsnetze „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden“ sollen.

Der VKU begrüßt diese Klarstellung im Sinne einer gesteigerten objektivierten Rechtssicherheit. Zudem lässt sich annehmen, dass bereits gesammelte Erfahrungen aus der Genehmigungspraxis zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien auf die Genehmigungspraxis bei der Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau öffentlicher Telekommunikationsnetze übertragen werden, so dass Synergieeffekte entstehen, die wiederum an sich die Genehmigungspraxis beschleunigen. In der Konsequenz lässt die Konkretisierung der TKG-Norm zum überragenden öffentlichen Interesse eine spürbare Beschleunigung des Glasfaserausbaus erwarten.

Zum Zugang zu Glasfasernetzen bei festgestellten Hindernissen der Replizierbarkeit und zu gebäudeinternen Telekommunikationsnetzen und Verkabelungen sowie zugehörigen Einrichtungen (§§ 22a, 22b TKG-E)

In Anbetracht der dem VKU vorliegenden Erkenntnisse ist eine symmetrische Regulierung, wie in §§ 22a und 22b TKG-E vorgesehen, für eine effektive Zugangsgewährung weder zu Glasfasernetzen bis zu den Gebäuden (Netzebene 3) noch zur gebäudeinternen Glasfaserinfrastruktur (Netzebene 4) erforderlich. Die fehlende Praxisrelevanz einer Norm bedingt nicht zwingend deren Konkretisierung respektive, was als Paraphrasierung gelesen wird, die Herstellung einer „höheren Konformität“ mit europarechtlichen Vorgaben, wie es die Begründung zu §§ 22a und 22b TKG-E ausführt. Es gibt funktionierende Marktmechanismen, die eine gütliche Einigung zwischen Anbietern und Nachfragern von Vorleistungen für den Zugang zu Glasfasernetzen und zu gebäudeinternen Glasfaserinfrastrukturen von Mehrfamilienhäusern in umfangreichem Maße erlauben. Daher steht konkret der „zeitgemäße“ Charakter des Vorschlages für eine symmetrische Regulierung infrage. Jedenfalls sollten funktionierende, marktbasierende Mechanismen beim Netzzugang Vorrang vor staatlichen Eingriffen haben. Gleichwohl kann es tatsächlich vor allem zu

Problemen bei der Zugangsgewährung kommen, wenn die Vorstellungen über die Mitnutzungskonditionen zwischen Zugangsanbieter und -nachfrager auseinanderklaffen.

Zur Verhandlungspflicht über Zugang zu Glasfasernetzen bei festgestellten Hindernissen der Replizierbarkeit (§ 22a TKG-E)

Im Referentenentwurf wird ausgeführt, dass § 22 TKG, der eine Zugangsverpflichtung zu einem Netz an einem möglichst endnutzernahen Punkt jenseits des ersten Konzentrations- oder Verteilerpunktes bei Hindernissen der Replizierbarkeit ermöglicht, keine Praxisrelevanz erlangt habe. Die fehlende Anwendung von § 22 TKG wird im Referentenentwurf auf den bürokratischen Charakter des Verfahrens zur Auferlegung einzelfallbezogener Zugangsverpflichtungen durch die Bundesnetzagentur zurückgeführt. Mit einer Konkretisierung von § 22 TKG durch den neuen § 22a TKG-E soll ein zeitgemäßes Zugangssystem zur Umsetzung von Artikel 61 Absatz 3 Unterabsatz 2 des europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation etabliert werden.

Aus VKU-Sicht kann § 22a TKG-E den Zugang zu eigenwirtschaftlich errichteten Glasfasernetzen weiter vereinfachen. Die Festlegung von Gebieten durch die Bundesnetzagentur, in denen Hindernisse der Replizierbarkeit gegeben sind und dortige Glasfasernetzbetreiber deshalb einer Pflicht zur Verhandlung mit anderen Unternehmen über ein Angebot auf Zugang zu ihrem jeweiligen Netz zu fairen, nichtdiskriminierenden und angemessenen Bedingungen unterliegen, erscheint zu diesem Zwecke prinzipiell geeignet, wengleich die Festlegung der Gebiete herausfordernd werden dürfte, wenn man die stark schwankenden Werte der Potenzialanalyse des eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau vom WIK als Vergleichsmaßstab heranzieht.

In diesem Zusammenhang erscheinen die in § 22a Absatz 1 TKG-E in Übereinstimmung mit Artikel 61 Absatz 3 Unterabsatz 2 des europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation benannten Voraussetzungen für die Verhandlungspflicht prinzipiell geeignet, demnach zum einen beträchtliche und anhaltende wirtschaftliche oder physische Hindernisse für eine Replizierbarkeit von Netzelementen bestehen müssen und zum anderen Verpflichtungen für den Zugang in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt sowie Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 TKG nicht ausreichen dürfen. § 13 Absatz 1 TKG regelt, dass die Bundesnetzagentur Unternehmen, die über beträchtliche Marktmacht verfügen, Zugangsverpflichtungen auferlegen kann. Insoweit ist an dieser Stelle aber noch keine Wertung des vom BMDS vorgeschlagenen, neuen § 22b TKG-E für den Zugang zu gebäudeinternen Telekommunikationsnetzen und Verkabelungen sowie zugehörigen Einrichtungen getroffen.

Überdies ist die Annahme in § 22a Absatz 1 Satz 2 TKG-E plausibel, dass beträchtliche und anhaltende wirtschaftliche Hindernisse für eine Replizierbarkeit von

Netzelementen regelmäßig in Gebieten gegeben sind, in denen der Betrieb von mehr als einem Glasfasernetz wirtschaftlich nicht tragfähig ist. Der Business Case der ausbauenden Unternehmen darf aber nicht zerstört und der Ausbau damit abgestraft werden. Dabei ist wichtig, dass funktionierender Open Access und der weitere Glasfaserausbau insbesondere auch im ländlichen Raum durch staatliche Eingriffe beim Netzzugang nicht beeinträchtigt werden.

Einerseits lässt sich erwarten, dass gemäß § 22a Absatz 2 TKG-E in Abhängigkeit von den genauen Hemmnissen stehende Vorgaben der Bundesnetzagentur in den festgelegten Gebieten zu der Art des Zugangsproduktes, dem Zugangsort und Entgeltmaßstäben zur Beschleunigung von Zugangsverhandlungen beitragen können, so dass einem effizienten Zugangsnachfrager die Abnahme einer wirtschaftlich tragfähigen Anzahl von Endnutzeranschlüssen ermöglicht wird. Andererseits ist unverzichtbar, die Branche in die Ausarbeitung der Vorgaben, einschließlich der zugrunde liegenden Gebietsfestlegungen, einzubinden und die ihnen zugrunde liegenden Gebietsfestlegungen zeitlich angemessen zu befristen, um die Vielfalt der Ausbaubegebenheiten und deren Veränderlichkeit über die Zeit hinweg möglichst umfänglich zu berücksichtigen. Daher sind in Absatz 5 der Verweis auf das Verfahren der Regulierungsverfügung nach § 14 Absatz 2 bis 9 TKG, die Befristung der Gebietsfestlegung nach § 22a Absatz 1 Satz 1 TKG-E in Ansehung des Ausbaufortschritts auf längstens fünf Jahre und der Verweis auf die Berücksichtigung der Leitlinien des GEREK richtig. In diesem Kontext ist zudem ein Festhalten an dem intendierten Absatz 3 in § 22a TKG-E erforderlich, demnach ein Glasfasernetzbetreiber von den Vorgaben abweichen kann, wenn durch die Zugangsbedingungen die wirtschaftliche oder finanzielle Tragfähigkeit des Aufbaus neuer öffentlicher Telekommunikationsnetze gefährdet würde. Auch zählt die in Absatz 4 enthaltene Rechtskompetenz der Bundesnetzagentur, bei einer ausbleibenden Einigung im Rahmen der Zugangsverhandlungen gemäß Absatz 1 über die offenen Punkte zu entscheiden, insofern auf den Schutz von funktionierendem Open Access und des weiteren Glasfaserausbau ein, als die Entscheidungskompetenz den Zugangsverhandlungen nachgelagert ist.

Der VKU würde im Falle eines Zustandekommens von § 22a TKG-E mit diesem die Erwartung verknüpfen, den Missbrauch von Marktmacht beim Doppelausbau von Glasfasernetzen schneller und eindeutiger identifizieren zu können, wenn seitens der Bundesnetzagentur vorgegebene Zugangsprodukte mit vorgegebenen Konditionen bereitgestellt, vom überbauenden Unternehmen aber abgelehnt werden. Die hier gewonnenen Erkenntnisse könnten die bisherigen Markterfahrungen ebenso wie formelle Auskunftersuchen durch die Bundesnetzagentur ergänzen. Das Problem des auf beträchtlicher Marktmacht beruhenden, insbesondere angedrohten Doppelausbau von Glasfasernetzen besteht unverändert.

Zum Zugang zu gebäudeinternen Telekommunikationsnetzen und Verkabelungen sowie zugehörigen Einrichtungen (§ 22b TKG-E)

Eine symmetrische Zugangsregulierung in der Netzebene 3 bis zu den Gebäuden kann der Gesetzgeber wie mit § 22a TKG-E gemäß Artikel 61 Absatz 3 Unterabsatz 2 des europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation nur vorsehen, wenn sich eine Regulierung des Zuganges zu gebäudeinternen Telekommunikationsnetzen und Verkabelungen sowie zugehörigen Einrichtungen als nicht ausreichend herausstellt, um die beträchtlichen und anhaltenden wirtschaftlichen oder physischen Hindernisse für eine Replizierung zu beseitigen, die einer bestehenden oder sich abzeichnenden Marktsituation, bei der die Wettbewerbsergebnisse für die Endnutzer erheblich beeinträchtigt werden. Insofern kann es als konsequent angesehen werden, dass das BMDS auch die Zugangsregulierung auf der Netzebene 4 in den Gebäuden zu konkretisieren sucht.

Der VKU spricht sich dafür aus, das Instrument der symmetrischen Zugangsregulierung in der Netzebene 4 allenfalls eng auf solche Fälle zu beschränken, in denen keine Marktlösung erzielt wird. Zwar berichten auch kommunale Unternehmen von Problemen bei der Einigung auf Zugangskonditionen, die nicht nur der Zugangsanbieter, sondern auch der Zugangsnachfrager für angemessen befinden. Häufig ist dies aber durchaus der Fall.

Vor diesem Hintergrund betrachtet der VKU die Möglichkeit der Bundesnetzagentur einer deutschlandweit geltenden Zugangsverpflichtung für alle Verkabelungen in Gebäuden jedenfalls als deutlich zu weitgehend. Denn die Marktbegebenheiten können sehr stark variieren. Das Ziel sollte vielmehr darin bestehen, den Glasfaserausbau in den Netzebenen 3 und 4 besser miteinander zu verzahnen, um dem Erfordernis einer Nachverdichtung vorzubeugen und Kapital für den weiteren flächendeckenden Glasfaserausbau zu generieren. Dafür sollte ein Unternehmen, das Glasfaser unter öffentlichen Verkehrswegen ausrollt, sogleich die Endnutzer in den Mehrfamilienhäusern erstmalig miteinschließen, indem es Zugang zu den Gebäuden erhält (siehe Ausführungen zu § 144 TKG-E). Die Zeitpunkte der Bauleistungen in den Netzebenen 3 und 4 würden in diesem Falle auch nicht mit ihrer Refinanzierung auseinanderzufallen drohen, was beim Szenario einer deutschlandweit geltenden Zugangsverpflichtung dagegen gegeben wäre – und dies verbunden mit einem bedeutsamen Refinanzierungsrisiko für den Ausbauer der Netzebene 4. Wie es in der Begründung zu § 22b TKG-E selbst heißt, würde die Lösung des Antragsrechtes vom Standort eines einzelnen Gebäudes bedeuten, dass der Zugangspetent zum Zeitpunkt der Antragsstellung das Gebäude, für das ein Zugang beantragt wird, nicht erschlossen haben muss.

Bei der Festlegung der Zugangsentgelte erscheint der Bezug auf die Kostenorientierung, ergänzt um besondere Risikofaktoren für Investitionen in die gebäudeinterne Infrastruktur durch die Zugangsgewährung, grundsätzlich marktverträglich. Einerseits hat Investitionsrisiken eine angemessene Rendite gegenüberzustehen, insbesondere im Falle

einer deutschlandweit geltenden Zugangsverpflichtung durch die Bundesnetzagentur, andererseits muss die Versorgung der Endnutzer mit Internetzugangprodukten unterschiedlicher Anbieter zu angemessenen Preisen möglich sein.

Bei alldem sollte der Zugang zu einer unbeschalteten Glasfaser zur Versorgung vertraglich gebundener Endnutzer aber nur verlangt werden können, wenn alle anderen Glasfasern belegt sind und keine Sachgründe wie technische Nichtumsetzbarkeit eine Ablehnung rechtfertigen. Als weitere Bedingung sollte zum Zwecke der Planungs- und Investitionssicherheit des Ausbauers auf der Netzebene 4 gelten, dass kein Bitstromzugangangebot besteht, das in Anspruch genommen werden kann. Generell sollte die Regelung aus Artikel 3 Absatz 6 der Gigabit-Infrastrukturverordnung, der für die Netzebene 3 gilt, auf die Netzebene 4 ausgeweitet werden. Demnach könnte ein Bitstromzugangangebot zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen einen Ablehnungsgrund für eine Anfrage für den Zugang zu passiver physischer gebäudeinterner Infrastruktur darstellen.

Zur Transparenzverpflichtung (§ 25 TKG-E)

Ein Migrationsplan des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht, das beabsichtigt, seine herkömmliche Infrastruktur nach Maßgabe von § 34 TKG-E abzuschalten, ist sinnvoll, um Planungs- und Investitionssicherheit herzustellen sowie um zu überprüfen, ob der in § 34 Absatz 6 TKG-E vorgesehenen Diskriminierungsfreiheit der Migration entsprochen wird. Der Migrationsplan sollte den gesamten geografischen Geschäftsbereich des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht abdecken und auch Informationen über die abzuschaltenden herkömmlichen Netzstrukturen (z. B. Zuschnitt der KVz-Gebiete) einschließen.

Der neu hinzugefügte Absatz 6 in § 25 TKG steigert aus Sicht des VKU die Rechtssicherheit, von der die Bundesnetzagentur sowie Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, deren Wettbewerber, einschließlich Vorleistungsnachfragern, und die Endkundschaft profitieren. Die vorgesehene Regelung in Absatz 6 führt explizit aus, dass die Bundesnetzagentur Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht verpflichten kann, alle für die Migration von herkömmlichen Infrastrukturen benötigten Informationen zu veröffentlichen, was einen umfassenden Migrationsplan inkludiert, der eine Prognose bezüglich des Vorgehens in zeitlicher und geografischer Hinsicht sowie der gemäß § 34 Absatz 2 TKG vorzulegenden Informationen enthält. Dadurch können andere Glasfaser ausbauende Unternehmen unter Umständen ausstehende Vorbereitungsmaßnahmen in einem definierten Gebiet mit einem Zielhorizont vornehmen, um den Anforderungen an eine Migration auf deren Glasfasernetze zu entsprechen. Vorleistungsnachfrager bekommen wiederum Vorlaufzeit, um ihre Abläufe und Systeme vorzubereiten. Auf der Basis des Migrationsplanes kann außerdem eine gebietsweise öffentliche Ankündigung der Migration erfolgen, wodurch die Endnutzer eine verlässliche zeitliche Orientierung erhalten, die den für eine effiziente Migration entscheidenden freiwilligen Wechsel zu Glasfaserinternet befördert. Diese Vorteile

kämen durch die vorgesehene Regelung umso stärker zum Tragen, als dass Unsicherheiten im Kreise der Betroffenen, einschließlich der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde, ausgeräumt bzw. vorgebeugt würde. Im beschriebenen Falle wären die Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zukünftige Vorleistungsnachfrager. Andernfalls nehmen sie die Rolle eines Glasfaser ausbauenden Unternehmens ein. In jedem Falle besäßen auch die Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eine Art Fahrplan mit dem eigenen Migrationsplan.

Die Bundesnetzagentur wäre angesichts des geltenden Rechts nach Auffassung des VKU zwar schon heute in der Lage, Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht im Rahmen einer Migration von herkömmlichen Infrastrukturen nach § 34 TKG zur Vorlage dieser Informationen, einschließlich eines umfassenden Migrationsplanes, zu verpflichten. Die jetzt vorgesehene Regelung bleibt jedoch im Sinne einer Klarstellung zu begrüßen.

Zur Migration von herkömmlichen Infrastrukturen (§ 34 TKG-E)

Im Rahmen des geltenden Rechts ist die Bundesnetzagentur nach Ansicht des VKU bereits in der Lage, eine möglichst zeitnahe und diskriminierungsfreie Migration von herkömmlichen Infrastrukturen von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht sicherzustellen. In ihrem Entwurf für ein Regulierungskonzept zur Kupfer-Glas-Migration¹ bezeichnet die Behörde dieses Modell, das nach Ansicht des VKU schon implementierbar ist, als „Drittenschutz mit Initiativrecht Telekom“, wengleich die Bundesnetzagentur für die Umsetzung dieses Modells erst noch ihre Ermächtigung durch eine Änderung des TKG als erforderlich erachtet, um Anträge der Telekom Deutschland GmbH (TDG) nach § 34 TKG auf Außerbetriebnahme von deren Kupfernetzinfrastruktur in Gebieten, in denen dieses Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht das Glasfasernetz, auf das migriert werden soll, selbst errichtet hat, ablehnen zu dürfen, wenn die TDG nicht ebenfalls Anträge auf Abschaltung ihres Kupfernetzes für vergleichbare Ausbaugebiete von Wettbewerbern stellt.

In jedem Falle würde die vorgesehene neue Regelung in § 34 Absatz 6 TKG-E auch auf die Rechtsauffassung der Bundesnetzagentur Rücksicht nehmen und zu mehr Rechtssicherheit beitragen. Dem neuen Absatz 6 zufolge stellt die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Entscheidung nach den unveränderten Absätzen 4 und 5 sicher, „dass die Interessen von anderen Unternehmen, die Netze mit sehr hoher Kapazität errichten, bei der Migration von herkömmlichen Infrastrukturen durch das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht angemessen berücksichtigt werden. Sie kann im Rahmen ihrer Entscheidung nach Absatz 5 Satz 1 insbesondere die Abschaltpraxis eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht in Gebieten berücksichtigen, in denen andere Unternehmen ein Netz mit

¹ Bundesnetzagentur, Bonn 2026, Regulierungskonzept der Bundesnetzagentur zur Kupfer-Glas-Migration, online verfügbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Kupfer-Glas/_DL/Regulierungskonzept.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 20.03.2026).

sehr hoher Kapazität errichtet haben und eine Migration zu diesem Netz zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen sichergestellt ist.“

Bis zur Regelung der Kupfer-Glas-Migration auf EU-Ebene im Gesetz über digitale Netze (Digital Networks Act), das als Verordnung in den Mitgliedstaaten unmittelbar gelten soll, ist die Regelung in § 34 Absatz 6 TKG-E geeignet, um in der Zwischenzeit für den Fall eines Antrages der TDG eine diskriminierungsfreie Kupfer-Glas-Migration zu gewährleisten. Das Initiativrecht verbleibt zwar bei dem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, die Bundesnetzagentur könnte aber ein strategisches bzw. selektives (Nicht-)Abschalteverhalten durch das Unternehmen nunmehr mit einem Mehr an Rechtssicherheit verhindern.

Zum missbräuchlichen Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht (§ 50 TKG-E)

Mit der vorgesehenen Novellierung von § 50 TKG zum missbräuchlichen Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht geht das BMDS einen wichtigen Schritt in Richtung eines faireren Wettbewerbs im deutschen Telekommunikationsmarkt. Während die Eckpunkte des BMDS für die TKG-Novelle noch auf eine Überarbeitung des Paragraphen verzichteten, sieht der Referentenentwurf jetzt im neu hinzugefügten Absatz 5 vor, dass die Bundesnetzagentur einen Missbrauch beträchtlicher Marktmacht, soweit ein berechtigtes Interesse besteht, auch feststellen kann, nachdem der Missbrauch beendet worden ist. Infolge der Feststellung eines solchen Missbrauches kann die Bundesnetzagentur laut des neuen Absatzes 5 die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die Folgen des Missbrauches zu beseitigen oder einen künftigen Missbrauch zu verhindern.

Beim Glasfaserausbau gibt es unverändert erhebliche wettbewerbliche Probleme, die aus einem strategischen Doppelausbau des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht resultieren. Im Folgenden seien die diesbezüglichen Ausführungen der VKU-Stellungnahme zu den BMDS-Eckpunkten für die TKG-Novelle insoweit zusammengefasst, dass eine bedeutsame Anzahl kommunaler Unternehmen laut wiederkehrender VKU-Umfragen von einem angedrohten respektive tatsächlichen Überbau der TDG bzw. von dessen Tochterunternehmen GlasfaserPlus beeinträchtigt sind, obwohl die kommunalen Unternehmen auf ihren Glasfasernetzen Open Access anbieten, der es der TDG und der GlasfaserPlus erlaubt, die Glasfasernetze mitzunutzen. Diesem Befund steht der Abschlussbericht der Monitoringstelle der Bundesnetzagentur sowie des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung zur Erfassung doppelter Glasfaserausbauvorhaben vom 30. Juli 2025 nicht entgegen, weil sich der Bericht lediglich außer Stande sieht, aus den ihm zugrundeliegenden Daten eine Basis für „belastbare Rückschlüsse“ für ein Gesamtbild zu formen.

Der neu hinzugefügte § 50 Absatz 5 TKG-E öffnet aus der Sicht des VKU die Tür für eine effektive Abhilfe gegen strategischen Doppelausbau von Glasfasernetzen. Indem die Bundesnetzagentur auch rückwirkend einen Missbrauch beträchtlicher Marktmacht feststellen kann, erweitern sich zugleich die Handlungsmöglichkeiten der von angedrohtem bzw. tatsächlichem Überbau betroffenen Wettbewerber, die die Bundesnetzagentur auf bereits erfolgten Marktmachtmissbrauch hinweisen können. Denn bisher hat die Bundesnetzagentur nach § 50 Absatz 3 TKG ein Missbrauchsverfahren lediglich einzuleiten, sofern der Behörde Tatsachen bekannt werden oder bekannt gemacht werden, die die Annahme eines etwaigen Missbrauches rechtfertigen, der zum betreffenden Zeitpunkt aktuell stattfindet. Denkbar ist zudem ein abschreckender Effekt auf marktmachbasiertem strategischen Überbau durch die Novelle.

Die Novellierung des § 50 TKG sieht der VKU überdies in Verbindung mit der ebenfalls im Referentenentwurf vorgesehenen Überarbeitung von § 203 Absatz 2 TKG. Daraus resultiert die verbandsseitige Erwartung, dass die Bundesnetzagentur das Instrument des Auskunftsersuchens in Übereinstimmung mit § 203 Absatz 2 TKG-E gegenüber dem marktmächtigen Unternehmen einsetzt, um dessen Doppelausbau von Glasfasernetzen vertieft zu analysieren. Diese Erwartungshaltung scheint sich mit jener des BMDS zu decken, da die Bundesnetzagentur laut der Begründung im Referentenentwurf durch die Novellierung von § 203 Absatz 2 TKG „ausdrücklich die erforderlichen Befugnisse“ erhalten solle, „um Auskünfte für eine weitergehende Analyse der Marktstruktur abzufragen, die es ihr ermöglichen, die positiven Faktoren, aber auch die Hemmnisse für einen flächendeckenden Glasfaserausbau herauszuarbeiten.“ Hierauf aufbauend könnte gegebenenfalls § 50 Absatz 5 TKG-E greifen. Aus der Sicht des VKU wäre die Anwendung eines Auskunftsersuchens gegenüber dem marktmächtigen Unternehmen in der Angelegenheit des Überbauproblems aber schon bei der Erstellung des Abschlussberichtes der Monitoringstelle möglich und sachdienlich gewesen.

Vor allem in der Zusammenschau der Novellierungen der §§ 50 und 203 TKG zeugen die Änderungen von einem erkennbaren Willen aufseiten des BMDS, das für den flächendeckenden Glasfaserausbau bedeutsame Problem des volkswirtschaftlich und – mit Blick auf die vom angedrohten bzw. tatsächlichen strategischen Doppelausbau des marktmächtigen Unternehmens beeinträchtigten Wettbewerber – betriebswirtschaftlich schädlichen Überbaus zumindest in einem übergeordneten Kontext anzugehen. Hierfür finden das BMDS und die Bundesnetzagentur die Unterstützung des VKU.

Weiterführend würde eine gesetzliche Verpflichtung des marktmächtigen Unternehmens zur Erstellung einer sanktionsbewehrten Ausbauliste das Überbauproblem spezifisch adressieren, weil kurzfristige Verhaltensänderungen beim Glasfaserausbau des

marktmächtigen Unternehmens als Reaktion auf den Glasfaserausbau von Wettbewerbern einfacher registrierbar und in der Folge sanktionierbar wären.

Der VKU-Vorschlag für eine solche Ausbauliste sähe weiterhin wie folgt aus:

1. Das marktmächtige Unternehmen müsste seine Glasfaserausbauvorhaben mindestens zwölf Monate im Voraus der Bundesnetzagentur ankündigen. Das Ergebnis wäre eine Liste mit Ausbauvorhaben, die nicht-öffentlich wäre. Erst nach Ablauf von zwölf Monaten dürfte das marktmächtige Unternehmen mit dem Glasfaserausbau in den angemeldeten Gebieten beginnen, was die öffentliche Ausbauankündigung inkludiert.
2. Sollten Ausbaumaßnahmen durch das marktbeherrschende Unternehmen in Gebieten erfolgen, die es nicht in der Ausbauliste aufgeführt hat, und konfliktieren die Ausbaumaßnahmen mit Ausbauaktivitäten eines oder mehrerer anderer Unternehmen, könnte das marktbeherrschende Unternehmen eine für das Zielgebiet gültige Ausbausperre erhalten, die mindestens 24 Monate betragen sollte.
3. Um Meldungen des marktbeherrschenden Unternehmens in der Ausbauliste „auf Vorrat“ ebenso zu vermeiden wie ein Auf-Zeit-Spielen nach Ablauf der Hinterlegungsfrist, muss regelmäßig überprüft werden, ob das Unternehmen seine in der Ausbauliste aufgeführten Ausbauprojekte auch realisiert. Dafür sollte das Unternehmen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der zwölf Monate mit der Projektumsetzung beginnen und diese binnen 24 Monaten abschließen. Andernfalls sollte auch an dieser Stelle eine Ausbausperre von mindestens 24 Monaten für das marktmächtige Unternehmen im Zielgebiet greifen.

Zum Glasfaserbereitstellungsentgelt (§ 72 TKG-E)

Das in § 72 TKG normierte Glasfaserbereitstellungsentgelt soll den gebäudeinternen Glasfaserausbau in Mehrfamilienhäusern (Netzebene 4) im Sinne von Fiber to the Home (FTTH) anreizen. Es wird zwischen dem Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der das jeweilige Gebäude mit einer Glasfasernetzinfrastruktur erstmalig ausstattet, und dem Gebäudeeigentümer vertraglich vereinbart. Der Gebäudeeigentümer kann das Entgelt schließlich in der Rolle des Vermieters auf die Mieter als Betriebskosten im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 15 Buchstabe c der Betriebskostenverordnung umlegen, sofern eine Umlage im Mietvertrag enthalten ist.

Nach Ansicht des VKU könnte das Instrument des Glasfaserbereitstellungsentgeltes spürbar zu einem flächendeckenden Glasfaserausbau in der Netzebene 4 beitragen. Wie aus einer VKU-Mitgliederumfrage in der Sparte „Telekommunikation“ von Mai/Juni 2025 hervorgeht, steht dem Ausbau gebäudeinterner FTTH-Infrastruktur in Mehrfamilienhäusern mit am häufigsten entgegen, dass sich die Kosten für den Netzbetreiber nicht oder

lediglich unzureichend amortisieren. Keines der antwortenden Unternehmen, die auf das Glasfaserbereitstellungsentgelt zurückgreifen, teilte mit, dass es in seiner bisherigen Höhe die Netzausbaukosten in der Netzebene 4 „überwiegend“ oder „vollständig“ abdeckt.

Bislang darf das Glasfaserbereitstellungsentgelt im Erhebungszeitraum je Wohneinheit höchstens 60 Euro brutto und in der Summe (Gesamtkosten) höchstens 540 Euro brutto betragen. Demzufolge ist der Erhebungszeitraum im Äußersten auf neun Jahre beschränkt. Die geschilderte Praxis veranlasst den VKU, die im Referentenentwurf vorge-sehene Erhöhung der zulässigen Gesamtkosten zu begrüßen. Demnach soll in § 72 Absatz 2 TKG-E die entsprechende Höchstgrenze auf 720 Euro brutto je Wohneinheit steigen. Zwar bleibt der Referentenentwurf damit unterhalb des VKU-Vorschlages von 960 Euro brutto je Wohneinheit, nichtsdestotrotz stärkt die geplante Erhöhung das Kosten-deckungsbeitragsprinzip, dessen Ausgestaltung über die Attraktivität des Glasfaserbe-reitstellungsentgeltes mitentscheidet. Erfreulich ist außerdem, dass die Erhöhung der zulässigen Gesamtkosten durch eine Verlängerung des zulässigen Erhebungszeitraumes auf zwölf Jahre erfolgen soll, denn dadurch werden die Mieter insofern nicht weiter be-lastet, als das Glasfaserbereitstellungsentgelt pro Jahr unverändert höchstens 60 Euro brutto betragen darf.

Nachbesserungsbedarf besteht aus Sicht des VKU bei der Höhe des Glasfaserbereitstel-lungsentgeltes aber weiter dahingehend, auf Netto- anstatt auf Bruttobeträge zu refe-renzieren. Durch den Verweis auf Nettokosten würde verhindert, dass neue Steuer- und Abgabensätze die Attraktivität des Entgeltes wieder mindern, die für einen zügigen flä-chendeckenden Glasfaserausbau in der Netzebene 4 allerdings geboten ist. Aus dem gleichen Grunde ist zudem eine Indexierung des Entgeltes oder ein ähnlicher Mechanis-mus zur Abfederung von Inflation und anderen Marktdynamiken wie steigenden Aus-baukosten empfehlenswert.

Hingegen begrüßt der VKU die neue Regelung in § 72 Absatz 6 Satz 3 TKG-E, der zufolge der Betreiber des gebäudeinternen Glasfasernetzes, das unter Zuhilfenahme des Glas-faserbereitstellungsentgeltes finanziert wird, für die technische Einrichtung eines Zu-ganges zur passiven Netzinfrastruktur sowie zu den Glasfaserkabeln am Zugangspunkt ein Entgelt in Höhe von 60 Euro netto vom Zugang begehrenden Telekommunikations-netzbetreiber für durch diesen erstmals angeschlossene Wohn- oder Gewerbeeinheiten verlangen darf. Die Höhe des Entgeltes hält der VKU, wie in seiner Stellungnahme zu den Eckpunkten der TKG-Novelle kundgetan, für angemessen. Allgemein reduziert die Regelung das Investitionsrisiko des Infrastrukturbetreibers, weil dieser eine Prognose über die Anzahl der Zugangsgewährungen im Erhebungszeitraum zumindest nicht durchweg zuverlässig treffen und seinen Business Case deswegen bislang auch nicht hin-reichend kalkulieren kann. Der VKU begrüßt im Weiteren die klare Regelung in der

vorgesehenen Norm des Referentenentwurfes, dass das Einmalentgelt pro Wohn- und Gewerbeeinheit erhoben werden darf.

Darüber hinaus unterstützt der VKU den Verzicht auf das Rechtskonstrukt der „aufwändigen Maßnahme“ in Verbindung mit dem Glasfaserbereitstellungsentgelt im Referentenentwurf. Dadurch wird ein Mehr an Rechtssicherheit geschaffen, unnötige Bürokratie abgebaut sowie die Attraktivität des Entgeltes zur Finanzierung des Glasfaserausbaus in der Netzebene 4 und somit des Glasfaserausbaus ebendort auch an sich gesteigert.

Der Verzicht auf das Rechtskonstrukt der aufwändigen Maßnahme beginnt mit der vorgesehenen Streichung von § 72 Absatz 2 Satz 4 TKG. Dort wird die aufwändige Maßnahme als Ausbau der Netzebene 4 definiert, bei dem die Gesamtkosten des Glasfaserbereitstellungsentgeltes 300 Euro je Wohneinheit überschreiten. Gemäß der erwähnten Norm hat der Betreiber diese Überschreitung zu begründen. Laut § 556 Absatz 3a Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haben die Mieter die Gesamtkosten einer aufwändigen Maßnahme aber nur zu tragen, wenn der Vermieter vor Vereinbarung der Glasfaserbereitstellung, soweit möglich, drei Angebote eingeholt und das wirtschaftlichste ausgewählt hat, weshalb sich der Verzicht auf das Rechtskonstrukt der aufwändigen Maßnahme ebenfalls in der Streichung dieser Norm manifestiert.

Die Begründung im Referentenentwurf für die Streichung von § 556 Absatz 3a Satz 2 BGB spiegelt den Kenntnisstand des VKU wider. Demnach sind Fälle selten, in denen drei Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes ein und dasselbe Gebäude physisch erschlossen haben oder zu einer solchen Erschließung bereit sind, sodass sich der Vermieter von diesen Betreibern auch tatsächlich die grundsätzlich erforderliche Anzahl von Angeboten einholen könnte. Die physische Erschließung des Gebäudes bleibt nach § 72 Absatz 1 Nummer 2 TKG für die Erhebung des Glasfaserbereitstellungsentgeltes allerdings eine zwingende Voraussetzung.

Vor diesem Hintergrund dürfte die Streichung der aufwändigen Maßnahme in § 72 Absatz 2 Satz 4 TKG und in der Folge von § 556 Absatz 3a Satz 2 BGB die Bereitschaft sowohl des Gebäudeeigentümers als auch des Betreibers eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes zur Inanspruchnahme des Glasfaserbereitstellungsentgeltes erhöhen. Denn beide Parteien müssten nicht mehr befürchten, dass Mieter aufgrund der BGB-Norm gegen die Erhebung des Glasfaserbereitstellungsentgeltes klagen, wenn drei Angebote – wie im Regelfall – nicht eingeholt worden sind. Dies bedeutet ein Mehr an Rechtssicherheit, von der die Mieter wiederum insofern profitieren, als die Wahrscheinlichkeit ihrer Versorgung mit Glasfasertechnologie durch einen entsprechenden Ausbau der Netzebene 4 steigt. Zudem schließt sich der VKU der Begründung im Referentenentwurf an, dass in § 556 Absatz 3a

Satz 1 BGB der Vermieter bereits zu einer wirtschaftlichen Umsetzung des gebäudeinternen Glasfaserausbaus verpflichtet ist, was das Wirtschaftlichkeitsgebot berücksichtigt.

Im Weiteren begrüßt der VKU, dass die Regelungen zum Glasfaserbereitstellungsentgelt zeitlich verlängert werden. So sieht der Referentenentwurf in § 72 Absatz 7 Satz 1 TKG-E vor, dass die Regelungen für Glasfaserinfrastrukturen gelten sollen, die spätestens am 31. Dezember 2030 errichtet worden sind. Bisher steht an dieser Stelle das Datum 31. Dezember 2027. Durch die Änderung bekommt das Glasfaserbereitstellungsentgelt eine zweite Chance, damit es seinen spürbaren Beitrag zu einem flächendeckenden FttH-Ausbau leistet. Aus Sicht des VKU wäre allerdings ebenso eine Verlängerung der Regelungen bis zum 31. Dezember 2032, wie in den Eckpunkten zur TKG-Novelle noch vorgesehen, opportun, zumal das Ziel des flächendeckenden Glasfaserausbaus bis zum Jahre 2030 in Anbetracht der den Glasfaserausbau dämpfenden Wirkung des erhöhten Zinsniveaus infrage steht.

Zu den Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes (§ 78 TKG-E)

Mit der Überarbeitung von Teil 5 des TKG beabsichtigt der Referentenentwurf, das von der zentralen Informationsstelle (ZIS) des Bundes errichtete und geführte „Gigabit-Grundbuch“, das in der Praxis schon die in Teil 5 des TKG normierten einzelnen Informationsportale zu einem einheitlichen Informationsportal zusammenführt, gesetzlich zu verankern. Dabei soll das Gigabit-Grundbuch als zentrale Datendrehscheibe zur Beschleunigung des Glasfaser- und Mobilfunkausbaus dienen. Schon im Dezember 2022 hatte der Bund das Gigabit-Grundbuch gestartet und in ihm mehrere Informationsportale zum Glasfaser- und Mobilfunkausbau gebündelt. Nun sollen Informationsumfang, Informationserhebung und Informationsbereitstellung für alle Informationsportale strukturiert und übersichtlich geregelt werden, soweit dies mit Blick auf die Gigabit-Infrastrukturverordnung durch den nationalen Gesetzgeber zulässig ist und effizient erscheint. Zudem soll unter Wahrung öffentlicher Sicherheitsinteressen sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Detailgrad der zu liefernden Informationen nach Teil 5 TKG überarbeitet und durch eine erweiterte Verordnungsermächtigung zum Erlass einheitlicher Datenlieferungs- und Nutzungsbestimmungen spezifiziert werden. Weitere Änderungen sollen dem Bürokratieabbau sowie einer effizienteren Datennutzung dienen.

Der VKU unterstützt das Anliegen, den Glasfaser- und Mobilfunkausbau durch effiziente Informationsbereitstellung zu beschleunigen. Zugleich schreibt Artikel 4 der Gigabit-Infrastrukturverordnung eine zentrale Informationsstelle in den EU-Mitgliedstaaten vor. Dabei hält der VKU eine zentrale Anlaufstelle für Informationsnachfrager jedoch weiterhin für die bessere Umsetzungsvariante. In diesem Zuge betont der VKU die hohe Bedeutung der vom Gigabit-Grundbuch erfassten Daten für das Funktionieren des

Gemeinwesens. Dies betrifft insbesondere Infrastrukturdaten (§ 79 TKG). Der VKU unterstreicht daher die Geeignetheit eines Kompromisses zwischen Zentralität und Dezentralität, der die Datenverantwortlichkeit der Betreiber kritischer Infrastrukturen stärker als bisher und als im Referentenentwurf wahren dürfte, indem die betreffenden Datensätze möglichst bei den Betreibern selbst verbleiben. Eine solche Umsetzungsvariante ist laut des Erwägungsgrundes 29 der Gigabit-Infrastrukturverordnung möglich. Die zentrale Speicherung einer Fülle von Datensätzen zur Infrastruktur in ganz Deutschland an einem einzigen Ort, dem Gigabit-Grundbuch, macht diesen Ort zu einem attraktiven Ziel für Cyberangriffe und vermutlich für Spionage und Sabotage. Das Bundesamt für Verfassungsschutz warnt vor dem Hintergrund einer verschärften Sicherheitslage wiederkehrend vor entsprechenden Angriffen auf Kritische Infrastrukturen, explizit auch auf Informationstechnik und Telekommunikation. Dabei geht die Bedrohung sowohl von ausländischen² als auch von inländischen³ Akteuren aus.

Wenn der Referentenentwurf hinsichtlich der zentralen Datenspeicherung unverändert bleibt, wäre darauf zu achten, dass die Zuständigkeiten für die Datenverwaltung unter Bezug auf § 78 Absatz 2 TKG nicht zerfasern. Denn mit einer Ausdifferenzierung der Zuständigkeiten ließe sich eine Zunahme der Vulnerabilität des Systems infolge zunehmender Komplexität annehmen. Um einer solchen Entwicklung vorzubeugen, muss das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes (ZIS) künftig ausschließlich an die Bundesnetzagentur ganz oder teilweise übertragen können.

Darüber hinaus sollte das TKG im Sinne der Rechtssicherheit die Nutzungsbestimmungen der ZIS-Informationen festlegen, anstatt diese gemäß des § 78 Absatz 4 Satz 2 TKG-E über eine Rechtsverordnung nach § 86 Satz 1 Nummer 2 TKG zu regeln. Eine möglichst weitgehende gesetzliche Präzisierung würde ebenso das Datenschutz- und Datensicherheitskonzept in § 78 Absatz 5 TKG-E benötigen. Dabei müssten sowohl die Nutzungsbestimmungen als auch das Datenschutz- und Datensicherheitskonzept hohen Sicherheitsstandards genügen, die im Rahmen einer Abwägung zwischen Transparenz und Sicherheit im Zweifel stets zugunsten der Sicherheit ausfallen.

² Bundesamt für Verfassungsschutz, 2026, Sicherheitshinweis für die Wirtschaft 01/2026, online verfügbar unter: www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/praevention_wirtschafts-und_wissenschaftsschutz/2026-01-sicherheitshinweis-fuer-die-wirtschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=8 (abgerufen am 27.03.2026).

³ Bundesamt für Verfassungsschutz, 2026, Angriffe von Linksextremisten auf Kritische Infrastrukturen und Wirtschaftsunternehmen, online verfügbar unter: www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/hintergruende/DE/linksextremismus/angriffe-von-linksextremisten-auf-kritis.html (abgerufen am: 27.03.2026).

Zu den Informationen über Infrastruktur (§ 79 TKG-E)

Die dezentrale Datenspeicherung besitzt eine hohe Bedeutung für die Gewährleistung eines angemessen hohen Schutzniveaus für Informationen über kritische Infrastrukturen. Diesem Umstand trägt jedoch weder die bisherige Gesetzeslage noch der Referentenentwurf Rechnung. Stattdessen setzen beide auf die zentrale Erfassung hochsensibler Informationen zu kritischen Infrastrukturen wie die geografische Lage von Netzzugangspunkten (z. B. Rechenzentren), die über den Infrastrukturatlas als einem der durch das Gigabit-Grundbuch gebündelten Geoinformationssysteme zur Einsichtnahme bereitstehen. Vor diesem Hintergrund mahnt der VKU eine grundlegende Überarbeitung von § 79 TKG an.

Die zentrale Datenspeicherung ist das passende Instrument für Informationen, die für das Funktionieren des Gemeinwesens unkritisch sind. Ansonsten schafft sie unnötig einen zusätzlichen neuralgischen Angriffspunkt für Cyberangriffe, Spione und Saboteure, von denen eine sehr ernstzunehmende und wachsende Gefahr ausgeht (siehe auch die VKU-Bewertung zu § 78 TKG-E). Die Daten zu kritischer Infrastruktur werden notwendigerweise schon heute und zukünftig ohnehin dezentral bei den Eigentümern und Betreibern kritischer Infrastruktur unter strengen Sicherheitsvorkehrungen erhoben und verarbeitet. In seiner jetzigen Form trägt § 79 TKG deswegen nicht zur Steigerung der Resilienz kritischer Infrastruktur bei. Stattdessen ist dringend an das Strategiepapier „Resilienz der Telekommunikationsnetze“ der Bundesnetzagentur von August 2022 anzuknüpfen, demnach zwischen Netzbetreibern, Verbänden und Behörden Konsens besteht, dass die Resilienz der Telekommunikationsnetze in Bezug auf diverse Bedrohungsszenarien und die aktuelle geopolitische Lage weiter gestärkt werden sollte.

Eine gute Datenverfügbarkeit ist sehr wohl wichtig für einen schnellen Glasfaser- und Mobilfunkausbau in Deutschland. Dafür ist aber eine grundlegende Weiterentwicklung des Gigabit-Grundbuches, zumindest mit Blick auf den Infrastrukturatlas, zu einer bundesweiten zentralen Vermittlungsplattform für berechtigte Informationsnachfrager geboten, über die diese anlassbezogen bei den passenden Eigentümern bzw. Betreibern kritischer Infrastruktur die gewünschten Informationen abfragen können. Dadurch wäre es möglich, Transparenz und Sicherheit in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander zu setzen. An die Stelle räumlich verstandener Zentralität von Informationen als Instrument einer Verfahrensbeschleunigung muss verstärkt die bereits vorhandene sowohl resiliente als auch hochleistungsfähige Konnektivität dezentraler Speicherorte treten: Räumlich wären die Speicherorte getrennt voneinander, durch die digitale Konnektivität wären sie im Grunde Eins – dank eines weiterentwickelten Gigabit-Grundbuches. Die gleichwertige Berücksichtigung der Bedarfe kleinerer und mittlerer Eigentümer und Betreiber kritischer Infrastruktur mit den Bedarfen der größeren ist bei jeder Konzeptumsetzung zudem unerlässlich.

In Anbetracht vorgenannter Feststellungen fordert der VKU, in dem § 79 TKG-E die Übermittlungspflicht von Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze, die über Einrichtungen verfügen, die für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen genutzt werden können, (Absatz 2) sowie von Eigentümern und Betreibern sonstiger physischer Infrastrukturen, die für die Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte geeignet sind und deren Mitnutzung nach Maßgabe des § 154 TKG-E zulässig ist, (Absatz 3) so zu ändern, dass „Informationen insbesondere über Art, gegenwärtige Nutzung so wie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtungen“ von ihr ausgenommen sind. Dies müsste durch eine ersatzlose Streichung der jeweiligen Passage in den Absätzen 2 und 3 erfolgen. In der Konsequenz bliebe die Übermittlungspflicht für die Kontaktdaten der Eigentümer und Betreiber an die ZIS bestehen.

Daran anknüpfend wäre in den Absätzen 2 und 3 festzulegen, dass die von einem Auskunftersuchen für eine gebietsbezogene Übersicht über Einrichtungen, die für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen genutzt werden können, adressierten Eigentümer und Betreiber die „Informationen insbesondere über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtungen“ dem Anfragenden nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 TKG-E erlassenen Rechtsverordnung übermitteln müssen.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes müsste sodann zum Löschen der bereits gesammelten Daten verpflichtet werden. Doch auch generell und damit im Falle einer zentralen Datenspeicherung, wie im Referentenentwurf vorgesehen, besteht kein Grund, Daten zu speichern, die laut den Ausnahmetatbeständen in § 79 Absatz 3 TKG-E nicht zur Veröffentlichung verwendet werden können. Eine solche Löschpflicht sollte in jedem Fall geschaffen werden.

Bewegt man sich innerhalb des Modells der zentralen Datenspeicherung gemäß dem Referentenentwurf, so muss der Schutz kritischer Anlagen zudem ausreichend gewährleistet sein. Dies ist aus VKU-Sicht gegeben, wenn auch in dieser Hinsicht nicht der Weg größtmöglicher Transparenz mit erkennbaren Einschnitten bei der Sicherheit kritischer Anlagen zwecks Ratifizierung von Artikel 4 Absatz 6 der Gigabit-Infrastrukturverordnung gegangen wird, sondern der Sicherheitsaspekt Vorrang erhält, was mit einem bestmöglichen Schutz für das Funktionieren eines Gemeinwesens gleichbedeutend ist. Der Sicherheitsgedanke wird mit § 79 Absatz 3 Satz 2 TKG-E noch nicht hinreichend berücksichtigt, obwohl Artikel 4 Absatz 6 der Gigabit-Infrastrukturverordnung den Raum hierfür gäbe. Denn von der Datenlieferpflicht könnten kritische Anlagen in Gänze ausgenommen werden und nicht nur, wie in § 79 Absatz 3 Satz 2 TKG-E intendiert, kritisch

eingestufte Komponenten einer kritischen Anlage wie einzelne Strecken oder Anlagenteile als Teilmenge eines zu bewertenden öffentlichen Versorgungsnetzes.

Positiv ist dagegen, dass der letzte Halbsatz des bisherigen § 79 Absatz 3 Nummer 3 TKG („und für die Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur maßgeblich sind“) gemäß dem Referentenentwurf nicht in § 79 Absatz 3 Satz 2 TKG-E überführt werden soll, was die Streichung des Halbsatzes bedeutet. Der Halbsatz hat den Schutz der kritischen Anlagen ohne ersichtlichen Grund beschränkt. Die Streichung dieses Halbsatzes wird deshalb ausdrücklich begrüßt.

Gleichfalls ist die Änderung an § 79 Absatz 3 Nummer 4 TKG zu unterstützen, wonach die ZIS laut § 79 Absatz 3 Nummer 3 TKG-E von einer Aufnahme erhaltener Informationen in die Übersicht nach Absatz 1 absieht, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Teile öffentlicher Versorgungsnetze oder physische Infrastrukturen betroffen sind, die zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden – nunmehr also unabhängig davon, ob die Nutzung durch den Bund und/oder einzelne oder mehrere Länder erfolgt. Hiermit trägt der Gesetzentwurf dem föderalen Charakter der Bundesrepublik Deutschland gebührend Rechnung und verzichtet auf eine Nutzungsbegrenzung auf den Bund.

Zur Verordnungsermächtigung (§ 86 TKG-E)

Die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einheitlicher Datenlieferungs- und Nutzungsbestimmungen ist grundsätzlich zu begrüßen. Diese hilft, die Umsetzung der Meldepflichten an die ZIS klar zu strukturieren und dergestalt Mehrfachmeldungen zu vermeiden.

In Anbetracht der Betroffenheit kritischer Anlagen und der sich weiter verschärfenden sicherheitspolitischen Lage (siehe VKU-Ausführungen zu §§ 78 und 79 TKG-E) ist es geboten, dass das BMDS bei der Festlegung der Einzelheiten der Datenlieferungs- und Nutzungsbestimmungen das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) sowie dem Bundesministerium des Innern herstellt. Dies sollte zusätzlich zum Zustimmungserfordernis des Bundesrates gelten. Der Referentenentwurf sieht dagegen vor, dass das bislang erforderliche Einvernehmen mit dem BMWE gestrichen wird, wenngleich das Zustimmungserfordernis des Bundesrates erhalten bliebe. Kritische Anlagen sind für das Funktionieren des Gemeinwesens essenziell und die ZIS daher auch ein attraktives Ziel für Aggressoren aus dem In- und Ausland. Es gilt, das prinzipiell berechtigte Interesse an der Transparenz von Informationen für den Glasfaser- und Mobilfunkausbau aus sicherheitspolitischer Perspektive im Rahmen der Verordnungsermächtigung des BMDS umfassender zu beleuchten.

Zur Förderung des Wettbewerbs (§ 105 TKG)

Eine Überarbeitung von § 105 TKG sieht der Referentenentwurf zur Förderung des Wettbewerbs bei Frequenzvergaben nicht vor. Dabei zeigen Erfahrungen kommunaler Unternehmen, dass die etablierten Mobilfunknetzbetreiber faktisch keinen Zugang zu modernen, vollwertigen 5G-Mobilfunkvorleistungen gewähren. Diese würden es rein Glasfaser ausbauenden Unternehmen erlauben, Bündelprodukte, die aus einem Glasfaser- und 5G-Mobilfunkprodukt bestehen, am Markt anzubieten, die dieselbe Attraktivität wie die Bündelprodukte der durchweg auch im Glasfaserausbau tätigen Mobilfunknetzbetreiber aufweisen. Derzeit sind beim Einkauf von 5G-Mobilfunkvorleistungen technische Abstriche zum Beispiel bei der tatsächlichen Geschwindigkeit des Datenverkehrs hinzunehmen.

Um den fairen Wettbewerb beim Glasfaserausbau zu stärken, setzt sich der VKU deshalb für eine MVNO- und Diensteanbieterpflichtung in § 105 TKG ein. So müssten die Mobilfunknetzbetreiber im Rahmen von Frequenzzuteilungsverfahren dazu verpflichtet werden, geeigneten Nachfragern diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Mobilfunkvorleistungen zu gewähren. Diskriminierungsfreiheit bedeutet, dass die Nachfrager gegenüber dem Eigenvertrieb der Mobilfunknetzbetreiber nicht schlechtergestellt werden.

Zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien (§ 127 TKG-E)

Eine Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens der wegerechtlichen Zustimmung darf weder zulasten der Substanz der betroffenen Straßenkörper noch der darunter liegenden öffentlichen Versorgungsnetze gehen. Auch darf sich deren Erreichbarkeit durch den Telekommunikationsnetzausbau nicht verschlechtern, damit die betreffenden Versorger unter anderem im Notfall angemessen agieren können.

Für die Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Trägers der Wegebauast erforderlich (§ 127 Absatz 1 TKG). Laut dem Referentenentwurf gilt die Zustimmung künftig nach Ablauf einer Frist von zwei statt bisher drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrages als erteilt (§ 127 Absatz 3 Satz 1 TKG-E). Diese Zustimmungsfrist für die Genehmigungsfiktion beginnt jedoch weiterhin nicht, wenn der Antrag unvollständig ist. Der Referentenentwurf sieht vor, dass der zuständige Wegebauastträger die Unvollständigkeit innerhalb von zwei Wochen statt bislang eines Monats nach Eingang des Antrages dem Antragsteller mitteilen muss (§ 127 Absatz 3 Satz 3 TKG-E). Die Zustimmungsfrist kann dafür laut dem Referentenentwurf um zwei Monate statt um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist (§ 127 Absatz 3 Satz 5 TKG-E). Neu hinzukommen soll, dass nach Ablauf der Zustimmungsfrist für die Genehmigungsfiktion der Wegebauastträger dem Antragsteller spätestens innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch

den Antragsteller den Eintritt der Fiktion schriftlich oder elektronisch mitteilen muss (§ 127 Absatz 3 Satz 6 TKG-E).

Indem der Referentenentwurf die Verkürzung der Zustimmungsfrist um einen auf zwei Monate mit der Möglichkeit der Verlängerung der Zustimmungsfrist um einen auf zwei Monate im Rechtsetzungsverfahren verbindet, scheint dem BMDS – auch unter Berücksichtigung der Halbierung der nunmehr vorgesehenen zweiwöchigen Frist für die Mitteilung der Unvollständigkeit des Antrages – ein geeigneter Kompromiss gelungen zu sein. Denn damit entspräche die Novellierung einerseits dem Wunsch Glasfaser ausbauender Unternehmen nach schnelleren Genehmigungsverfahren und andererseits augenscheinlich der Wahrung der erforderlichen Qualität der Genehmigungspraxis für einen nachhaltig erfolgreichen Glasfaserausbau. Die Möglichkeit des Antragstellers, beim Wegebausträger nach Eintritt der Genehmigungsfiktion eine Bestätigung eben dieser verpflichtend beantragen zu können, zahlt auf die Rechtsklarheit für alle Beteiligten ein, wengleich sich dadurch nichts am Sachverhalt der Genehmigungsfiktion ändert.

Zur Anzeige zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien (§ 127a TKG-E)

Der neue § 127a TKG-E führt im Rahmen der Verlegung bzw. Änderung von Telekommunikationslinien ein Anzeigeverfahren für Baumaßnahmen ein, die längstens sechs Monate dauern. Dies sieht Absatz 1 vor, der überdies vor allem definiert, dass die Anzeige mindestens einen Monat vor dem Beginn der Maßnahme beim Wegebausträger eingehen und die Bauausführung durch ein „fachkundiges und zuverlässiges Unternehmen“ erfolgen muss, wobei Baumaßnahmen bezüglich Ingenieurbauwerke und Straßenausstattung oder ähnliche Objekte ebenso wenig vom Anzeigeverfahren umfasst sind wie die Verlegung oberirdischer Leitungen. Es wird ergänzt, dass der Wegebausträger dem Anzeigenden innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige deren Eingang zu bestätigen hat und im Falle eines Nichtvorliegens der obigen Voraussetzungen die Bauausführung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige untersagen kann, was ebenfalls bei offensichtlichen und schwerwiegenden Mängeln der gegenständlichen Planung ermöglicht sein soll.

Der VKU begrüßt die Einführung des Anzeigeverfahrens, weil damit eine Beschleunigung des Glasfaserausbaus und eine gleichzeitige Entlastung der Genehmigungsbehörden verknüpft sein dürfte. Dabei erscheinen die Bedingungen für die Zulässigkeit des Anzeigeverfahrens angemessen. Besonderen Wert legt der VKU auf die Sicherstellung der Fachkunde und Zuverlässigkeit des bauausführenden Unternehmens. Eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren darf nicht zulasten der Substanz der betroffenen Straßenkörper und der darunter liegenden Versorgungsnetze gehen. Dafür dürfte in Absatz 3 eine geeignete Lösung gefunden worden sein, indem zum Nachweis der Fachkunde und Zuverlässigkeit des bauausführenden Unternehmens drei aktuelle

Bescheinigungen von einem oder mehreren Wegebausträgern genügen, wonach das Unternehmen die Baumaßnahmen zur Verlegung öffentlicher Versorgungsnetze fachkundig und zuverlässig ausgeführt hat, aber auch alternative Nachweise akzeptiert werden können (Absatz 3).

Die Möglichkeit alternativer Nachweise ist dem VKU insofern ein wichtiges Anliegen, als die Sicherstellung der Fachkunde und Zuverlässigkeit bauausführender Unternehmen weiterhin grundsätzlich durch die beauftragenden Unternehmen erfolgen sollte, die bereits heute technische und kaufmännische Informationen bei Tiefbauunternehmen vor deren Beauftragung einholen. Hier können Mustervorlagen zu einer Standardisierung beitragen. Referenzen von anderen beauftragenden Unternehmen für vergleichbare Baumaßnahmen, die Abfrage der Einhaltung spezifischer gesetzlicher Vorgaben und eine Eintragung in die Handwerksrolle stützen Fachkunde und Zuverlässigkeit.

Besonders begrüßt der VKU auch, dass der Wegebausträger gemäß Absatz 4 Satz 3 seine Bescheinigung für das bauausführende Unternehmen wieder zurücknehmen und deren weitere Verwendung untersagen kann, wenn nachträglich konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Unternehmen die bauliche Maßnahme in erheblichem Maße nicht fachkundig oder nicht zuverlässig ausgeführt hat. Hiermit berücksichtigt der Referentenentwurf die Möglichkeit von später eintretenden Schäden, während der Wegebausträger dem bauausführenden Unternehmen nach Absatz 4 Satz 1 die fachkundige und zuverlässige Ausführung der Baumaßnahmen aber schon innerhalb eines Monats nach deren Abschluss zu bescheinigen hat.

Den bedeutsamsten Beitrag zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren erwartet der VKU aber weiterhin von einer Digitalisierung der Antrags- und Genehmigungsverfahren durch die bundesweite Umsetzung und stete Weiterentwicklung des federführend von den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz entwickelten Breitbandportals. Rückmeldungen kommunaler Unternehmen zu ihren Erfahrungen mit dem Breitbandportal fallen positiv aus. Dieses gestaltet die Zustimmung zur Leitungslegung in öffentlichen Wegen effizienter als andernorts, da Unternehmen und Behörden auf einen standardisierten, medienbruchfreien und volldigitalisierten Prozess der Beantragung und Genehmigung zurückgreifen können. Der Verband begrüßt und unterstützt Bemühungen des BMDS, die Nachnutzung des Breitbandportals durch andere Länder mindestens dadurch zu fördern, dass weiterhin finanzielle Anreize gesetzt und fachliche Unterstützung angeboten werden.

Zum vorrangigen Anschluss von drahtlosen Zugangspunkten (§ 134a TKG-E)

Mit dem neuen § 134a TKG-E soll ein prioritärer Anschluss von Mobilfunkstandorten an das jeweils nächstgelegene geeignete Stromnetz gesetzlich verankert werden. Konkret ist in Absatz 1 wesentlich vorgesehen, dass Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen Betreibern von drahtlosen Zugangspunkten öffentlicher Mobilfunknetze und den zugehörigen Einrichtungen innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Aufforderung Auskunft über die Lage der drei Verknüpfungspunkte mit dem Elektrizitätsversorgungsnetz geben, die die kürzeste Entfernung zu dem vom Anschlussbegehrenden benannten Standort aufweisen und technisch in der Lage sind, die erforderliche Leistung für den Betrieb des Zugangspunktes zu liefern. Gemäß Absatz 2 müssen Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen drahtlose Zugangspunkte öffentlicher Mobilfunknetze mit mehr als geringer Reichweite und zugehörige Einrichtungen außerdem unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anschließen, die die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist. Nach Absatz 3 müssen die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach Zugang eines Netzanschlussbegehrens unverzüglich einen genauen Zeitplan für die Herstellung des Netzanschlusses und einen detaillierten Voranschlag der Kosten, die dem Anschlussbegehrenden durch den Netzanschluss entstehen, übermitteln.

Der VKU lehnt die Festlegung eines prioritären Anschlusses von Mobilfunkstandorten an das jeweils nächstgelegene geeignete Elektrizitätsversorgungsnetz im TKG ab, weil es sich um eine energierechtliche Thematik handelt. Zwar erkennt der VKU das sachlich begründete Begehren der Mobilfunkunternehmen an, ihre Mobilfunkstandorte zwecks Inbetriebnahme möglichst zeitnah mit Strom versorgt zu wissen. Gleichwohl ist ebenfalls anzuerkennen, dass die Zahl der Anfragen für einen Anschluss an Elektrizitätsversorgungsnetze seit einigen Jahren stark ansteigt. Dabei sind die für die Herstellung der Netzanschlüsse erforderlichen Ressourcen wie Personal begrenzt. Manche Anschlussprojekte können auch erst nach einer Netzerweiterung oder -verstärkung realisiert werden und dieser Ausbau wiederum kann meist nur bedarfsorientiert erfolgen, weil regulatorische Rahmenbedingungen häufig einen vorausschauenden Netzausbau nicht oder nicht zeitnah ermöglichen.

Deswegen bedarf es unter anderem neuer Ansätze für den Umgang mit Netzanschlussbegehren, was in den kommenden Monaten im Bereich des Energierechts erfolgen soll, wobei das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Federführung hat. Neben den Mobilfunkunternehmen gibt es eine Vielzahl weiterer Anschlusspetenten wie Batteriespeicher, Ladeinfrastruktur und Erneuerbare-Energien-Anlagen. Hier muss ein ausgewogenes Verhältnis gefunden werden. Es muss jetzt darum gehen, die Priorisierung von Anschlüssen an Elektrizitätsversorgungsnetze anhand einheitlicher,

diskriminierungsfreier und sachlich begründeter Kriterien zu regeln. Sektorale und obendrein vorab beschlossene Spezialregelungen, wie jene, die jetzt im Referentenentwurf für die TKG-Novelle vorgesehen ist, konterkarieren diesen Prozess.

Aus der Sicht der Verteilnetzbetreiber (VNB) gibt es mehrere konkrete Herausforderungen beim Anschluss von Mobilfunkstandorten. Hierzu gehören unklare Zuständigkeiten, denn in vielen Fällen ist offen, ob der Funkmastanschluss als regulärer Netzanschluss oder Sonderfall zu behandeln ist. Zudem fehlen oft Planungsunterlagen. VNBs berichten, dass Anschlussanfragen häufig unvollständig oder kurzfristig erfolgen. Vor allem gibt es die oben bereits erwähnten Ressourcenengpässe. Wegen Sicherheitsbedenken fordern VNBs überdies zusätzliche Prüfungen, weil Funkmasten oft in sensiblen Netzbereichen installiert werden sollen. Dabei ist die Telekommunikationsinfrastruktur selber von einer zuverlässigen Stromversorgung in erheblichem Maße abhängig, wie die Bundesnetzagentur in ihrem Strategiepapier „Resilienz der Telekommunikationsnetze“ von August 2022 ausführt.

Zur Verbesserung des Anschlusses von Mobilfunkstandorten an Elektrizitätsversorgungsnetze betont der VKU überdies die Existenz entsprechender Initiativen der Energiebranche, die für eine bundesweite Umsetzung geeignet sind. So haben die Versorger-Allianz 450 und 450connect einen bundesweiten Rahmenvertrag geschlossen, um die Zusammenarbeit zu verbessern. Im Projekt PlusMoSmart werden in der Region Mittelrhein (u. a. Bonn, Ahrtal) wiederum Praxiserfahrungen gesammelt, um technische und organisatorische Hürden zu identifizieren und schlussendlich zu beseitigen.

Bundesweit stehen außerdem passive Infrastrukturen von Energieversorgern für die Mitnutzung zum Mobilfunkausbau zur Verfügung. Mehrere Energieversorger betreiben sogar eine eigene Tower Company und stellen bereits heute erschlossene Standorte mit Strom- und Glasfaseranbindung sowie geeigneten Liegenschaften bereit, die kurzfristig für die Mobilfunkversorgung genutzt werden können. Die Nachfrage der Mobilfunknetzbetreiber besitzt aber Entwicklungspotenzial. Die Studie „Beitrag passiver Netzinfrastrukturen und Liegenschaften von Energieversorgern zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung in Deutschland“ von WIK-Consult vom 21. Juli 2025 kommt in diesem Zusammenhang zu dem Schluss, dass durch eine Kooperation der Mobilfunknetzbetreiber mit Energieversorgern, einschließlich mit deren Tower Companies, über zwanzig Prozent der reinen weißen Flecken und sogar über vierzig Prozent der weißen und grauen Flecken (4G/5G) in den Versorgungsgebieten der Mobilfunknetzbetreiber schnell und kostengünstig abgedeckt werden könnten. Darüber hinaus heißt es in der Studie explizit: „Im Ergebnis müssten die Mobilfunknetzbetreiber aus betriebswirtschaftlichen, ökologischen und regulatorischen Gründen ein vitales Interesse haben, auf Bestandsinfrastrukturen zurückzugreifen.“

Zur Ablehnung des Zugangs zu physischen Infrastrukturen (§ 141 TKG-E)

Durch die Novellierung von § 141 TKG macht das BMDS von der Regelungskompetenz für Mitgliedstaaten, die wie die Bundesrepublik Deutschland dieselbe oder eine gleichwertige Verweigerungsmöglichkeit am 11. Mai 2024 besaßen, Gebrauch, dass Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, den Zugang zu bestimmten physischen Infrastrukturen verweigern können, wenn vom selben Netzbetreiber oder derselben öffentlichen Stelle tragfähige Alternativen für den diskriminierungsfreien offenen aktiven Zugang zu VHC-Netzen auf der Vorleistungsebene bereitgestellt werden, wie es in Artikel 3 Absatz 6 der Gigabit-Infrastrukturverordnung heißt. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Zum einen müssen die tragfähigen Alternativen zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises, angeboten werden und zum anderen muss das Aufbauprojekt des antragstellenden Betreibers das gleiche Abdeckungsgebiet betreffen und es gibt in dem Abdeckungsgebiet auch kein anderes Glasfasernetz für den Anschluss an Räume von Endnutzern.

Die Entscheidung des BMDS, von der Möglichkeit der Bundesrepublik Deutschland, unter Bezug auf Artikel 3 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Gigabit-Infrastrukturverordnung eine Regelung zu etablieren, die auch in Zukunft eine Möglichkeit schafft, Zugang zu physischen Infrastrukturen unter Verweis auf eine bestehende tragfähige Alternative in Gestalt eines offenen aktiven Zuganges zu VHC-Netzen auf der Vorleistungsebene zu verweigern, begrüßt der VKU ausdrücklich. In Deutschland war dies mit § 141 Absatz 2 Nummer 6 TKG der Fall. Eine solche Regelung trug und trägt den Marktbegebenheiten in Deutschland Rechnung. Mit der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 6 der Gigabit-Infrastrukturverordnung kommt das BMDS der Notwendigkeit nach, Investitionen in den flächendeckenden Glasfaserausbau vor allem im ländlichen Raum in einem wettbewerblich fairen Rahmen weiter zu ermöglichen. Denn kommunale Unternehmen, die Glasfasernetze errichten und betreiben, planen oft mit einem Open-Access-Angebot, das einen Bitstromzugang kennt.

Artikel 3 Absatz 6 der Gigabit-Infrastrukturverordnung schränkt das Zugangsverweigerungsrecht auf der Basis eines Bitstromzugangsangebotes aber unter anderem ein, indem die tragfähigen Alternativen für den aktiven Zugang auf der Vorleistungsebene zum einen vom selben Netzbetreiber oder derselben öffentlichen Stelle bereitgestellt werden müssen und zum anderen das „gleiche Abdeckungsgebiet“ aufzuweisen haben wie das Ausbauprojekt des antragstellenden Betreibers. Hinsichtlich beider Einschränkungen des Zugangsverweigerungsrechts besteht auf der EU-Ebene Nachbesserungsbedarf. Im Rahmen des geplanten Digital Networks Act bietet sich die Gelegenheit, diese Problematik gezielt aufzugreifen.

Denn in vielen Konzernstrukturen werden Ausbau und Betrieb der passiven Infrastruktur von einem anderen Konzernunternehmen getätigt als beispielweise der Vertrieb aktiver

Vorleistungsprodukte. In einem solchen Fall bietet der Netzbetreiber selbst keine tragfähigen Alternativen im Sinne der Gigabit-Infrastrukturverordnung an, da der Vertrieb eben von einem anderen Unternehmen vorgenommen wird. Deshalb kann nach der Gigabit-Infrastrukturverordnung hier Zugang zur passiven Infrastruktur gefordert werden, obwohl es ein aktives Vorleistungsprodukt auf dem Netz gibt. Die Gigabit-Infrastrukturverordnung sollte angesichts dessen in Artikel 3 Absatz 6 dahingehend geändert werden, dass auch Vorleistungen anderer Anbieter als tragfähige Alternativen gelten können.

Überdies ist unklar, was genau unter einem „gleichen Abdeckungsgebiet“ zu verstehen ist. Eine identische Netzabdeckung in einem größeren Gebiet mit denselben versorgten Adressen dürfte in vielen Fällen eine unverhältnismäßige Einschränkung des Zugangsverweigerungsrechtes darstellen, zumal dann beispielsweise auch noch zu klären wäre, was unter versorgten Adressen, also homes passed oder homes connected, zu verstehen ist. Mindestens ist eine Klarstellung des Begriffes des „gleichen Abdeckungsgebietes“ in der Gigabit-Infrastrukturverordnung erforderlich, vielmehr noch seine Abschaffung. Letzteres wäre einfacher und würde am besten auf das Ziel der Rechtssicherheit einzahlen.

Zur Koordinierung von Bauarbeiten (§ 143 TKG-E)

Gemäß des überarbeiteten Absatzes 2 in § 143 TKG-E kann ein Antrag auf Koordinierung von Bauarbeiten von einem Unternehmen, das sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befindet und öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen, als unzumutbar abgelehnt werden, wenn die Bauarbeiten zum Aufbau von VHC-Netzen beitragen, sofern sich diese VHC-Netze in ländlichen oder abgelegenen Gebieten und im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden und ausschließlich auf Vorleistungsebene betrieben werden. Hiermit macht das BMDS von der Möglichkeit Gebrauch, Artikel 5 Absatz 3 der Gigabit-Infrastrukturverordnung in nationales Recht umzusetzen.

Der VKU begrüßt die Anwendung von Artikel 5 Absatz 3 der Gigabit-Infrastrukturverordnung. Grundsätzlich erhalten im ländlichen Raum ausbauende kommunale Unternehmen damit mehr Planungssicherheit. Dies vermag perspektivisch eine verbesserte Erschließung des ländlichen Raumes mit Glasfaserinfrastruktur im Allgemeinen bedeuten. Obendrein würde Open Access im Markt weiter gestärkt.

Zusätzlich sieht die Novellierung von § 143 TKG in Absatz 3 vor, dass Bauarbeiten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen nicht überschreitet, von der Verpflichtung zur Koordinierung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Gigabit-Infrastrukturverordnung ausgenommen sind. Dies soll auch gelten, soweit von dem Antrag Teile einer kritischen Anlage, insbesondere deren Informationstechnik, betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Anlage maßgeblich sind oder der

zur Koordinierung Verpflichtete zur Koordinierung der Bauarbeiten unverhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müsste, um die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten zu erfüllen.

Die hiermit stattfindende Inanspruchnahme der Ermächtigung der Mitgliedstaaten in Artikel 5 Absatz 5 der Gigabit-Infrastrukturverordnung wird vom VKU unterstützt. Bereits nach § 143 Absatz 3 Nummer 3 TKG hat eine Koordinierung von mindestens teilweise mit öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten erst zu erfolgen, wenn für deren Umsetzung anfänglich mindestens acht Wochen geplant sind. Im Weiteren wird der Schutz kritischer Anlagen gemäß § 143 Absatz 4 Nummer 1 TKG gewahrt und dabei der Maßstab der Verhältnismäßigkeit der Koordinierung nach § 143 Absatz 4 Nummer 2 TKG beibehalten.

Zum Recht auf Vollausbau (§ 144 TKG-E)

Mit § 144 TKG-E Absatz 1 erhalten Betreiber gegenüber dem Gebäudeeigentümer im Wesentlichen das Recht, im gesamten Gebäude eine glasfaserfähige gebäudeinterne physische Infrastruktur und Glasfaserverkabelung, einschließlich Verbindungen bis zu dem physischen Punkt, an dem der Endnutzer eine Anbindung an das öffentliche Telekommunikationsnetz hat, zu errichten. Voraussetzung für das Vollausbaurecht ist, dass der Betreiber das Gebäude an ein öffentliches Telekommunikationsnetz, das bis zum Zugangspunkt vollständig aus Glasfaserkomponenten besteht, angeschlossen hat oder innerhalb von zwanzig Monaten anschließen wird. Das Vollausbaurecht besteht gemäß des Absatzes 2 allerdings nicht, wenn der Gebäudeeigentümer die gebäudeinterne Glasfaserinfrastruktur selbst oder durch einen Dritten innerhalb von 24 Monaten errichtet und dies dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach dessen Mitteilung des Ausbauinteresesses erklärt und dies vertraglich mit angemessener Vertragsstrafe zusichert. Bei Verzicht auf eine solche Erklärung hat der Gebäudeeigentümer laut Absatz 3 innerhalb von weiteren sechs Wochen mit dem Betreiber eine Begehung des Gebäudes zur Absprache des Leitungsweges durchzuführen und eine Einigung über den Leitungsweg zu erzielen. Der Betreiber hat die Betriebsbereitschaft der gebäudeinternen Glasfaserinfrastruktur innerhalb von 18 Monaten nach Einigung über den Leitungsweg herzustellen. Dies hat der Betreiber gegenüber dem Gebäudeeigentümer vertraglich mit angemessener Vertragsstrafe zuzusichern. Mit § 144 TKG-E wird das nach Artikel 11 Absatz 4 der Gigabit-Infrastrukturverordnung bestehende Recht des Betreibers auf Verlegung einer Glasfaserverkabelung im Gebäude zum Zweck der Versorgung von Vertragskunden also erweitert.

Das Vollausbaurecht begrüßt der VKU. Dabei ist zu betonen, dass für einen effizienten gebäudeinternen Glasfaserausbau von Mehrfamilienhäusern ein konstruktives Miteinander von Telekommunikations- und Wohnungswirtschaft entscheidend bleibt. Kooperationen müssen Vorrang vor gesetzlichen Pflichten zur Duldung eines Vollausbaus

mit FTTH haben. Diese Haltung spiegelt der Referentenentwurf wider, indem er das Vollausbaurecht entsprechend konditioniert. Dabei gelingt § 144 TKG-E auch die effiziente Verzahnung mit dem Glasfaserausbau bis zum Gebäude. Das Ziel muss sein, dass dort, wo Glasfaser im öffentlichen Raum verlegt wird, die Mehrfamilienhäuser wenigstens zeitnah miterschlossen werden, so dass die Glasfaser nicht nur bis in deren Kellern, sondern tatsächlich bis in die einzelnen Wohnungen der Endnutzer reicht. Dabei ist besonders wichtig zu betonen, dass das Recht auf Vollausbau, wie im Referentenentwurf vorgesehen, ausschließlich für den Erstausbau mit Glasfaserinfrastruktur gelten darf, denn die Überbauproblematik, wie sie in den Ausführungen zu § 50 TKG-E in dieser Stellungnahme beschrieben ist, darf sich nicht von der Netzebene 3 auf die Netzebene 4 ausweiten und so den FTTH-Ausbau hemmen. Gleichwohl empfiehlt der VKU, die Frist für den Ausbau durch den Gebäudeeigentümer bzw. ein durch diesen beauftragtes Unternehmen von 24 auf 36 Monate zu verlängern, weil des Öfteren mehrere Mehrfamilienhäuser gleichzeitig zu erschließen sind, die einen Wohnkomplex bilden, und der Planungsprozess zur Abstimmung des Glasfaserausbaus in den Netzebenen 3 und 4 dadurch vereinfacht wird. Aus diesen Gründen sollte ebenfalls die Frist des vollausbauberechtigten Unternehmens von 20 auf 36 Monate ausgedehnt werden. Hingegen hält der VKU sogar eine einmonatige Antwortfrist für einen angemessenen Zeitraum.

Zur Errichtung gebäudeinterner Netzinfrastrukturen (§ 145 TKG-E)

Durch die Novellierung von § 145 TKG wird in Absatz 2 festgelegt, dass gebäudeinterne physische Infrastrukturen und Glasfaserverkabelungen in Mehrfamilienhäusern so zu errichten sind, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Es sind vier Fasern vom Hausübergabepunkt bis zum physischen Abschluss der gebäudeinternen Glasfaserverkabelung zu verlegen, von denen mindestens eine Faser durchgehend verbunden ist. Von den anerkannten Regeln der Technik bzw. der Durchkonfektionierung einer Faser bei Vier-Faser-Bauweise kann abgewichen werden, wenn eine mit Blick auf die Möglichkeit des Zuganges zur gebäudeinternen physischen Infrastruktur und Glasfaserverkabelung sowie der Versorgung der Endnutzer höherwertige Bauausführung gewählt wird oder soweit die Umsetzung der Vorgaben technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Überdies ist eine Dokumentation zu erstellen, die einen nachhaltigen Betrieb der gebäudeinternen Netzinfrastruktur gewährleistet. Die Dokumentation ist vom Gebäudeeigentümer sowie vom Betreiber der gebäudeinternen Netzinfrastruktur aufzubewahren. In Absatz 3 wird obendrein festgelegt, dass die Bundesnetzagentur durch Allgemeinverfügung und gegebenenfalls abweichend von den anerkannten Regeln der Technik verbindliche Vorgaben für gebäudeinterne physische Infrastrukturen und Glasfaserverkabelungen erlassen kann. Gegenstand sind insbesondere Vorgaben zu den in Artikel 10 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a bis g der Gigabit-Infrastrukturverordnung aufgeführten Spezifikationen.

Der VKU stimmt der Vier-Faser-Bauweise zu und hält die Durchkonfektionierung einer Faser dabei für angemessen. Dies ist auch das Ergebnis einer Branchenarbeitsgruppe zu Artikel 10 Absatz 4 der Gigabit-Infrastrukturverordnung unter Beteiligung des BMDS, an der der VKU mitgewirkt hat. Gleichwohl ist nicht ersichtlich, wieso die Bundesnetzagentur per Allgemeinverfügung abweichende Vorgaben machen können sollte, weshalb der VKU für eine Streichung von Absatz 3 plädiert. Eine nachhaltige Dokumentation ist wiederum angemessen.

Zum Auskunftsverlangen und zu weiteren Untersuchungsrechten bzw. zu Übermittlungspflichten (§ 203 TKG-E)

Durch die Novellierung von § 203 Absatz 1 TKG wird bestimmt, dass der Adressatenkreis von Auskunftsverlangen der Bundesnetzagentur – namentlich der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, der Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste sowie der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze – um „weitere Unternehmen, die zugehörige Einrichtungen oder zugehörige Dienste anbieten“, ausgedehnt wird. Hiermit wird den Vorgaben von Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 des europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation nachgekommen.

Der VKU begrüßt die Novellierung in § 203 Absatz 1 TKG-E, weil damit auch Wohnungsunternehmen von Auskunftsverlangen der Bundesnetzagentur erfasst werden können, die gebäudeinterne Glasfaserinfrastruktur bereitstellen. Auch wenn die Zusammenarbeit der Telekommunikations- und Wohnungswirtschaft beim Ausbau der Netzebene 4 von Mehrfamilienhäusern vielfach sehr konstruktiv ist, gibt es Fälle, in denen sich die Preisbildung für Externe nicht ohne Weiteres erschließt.

Des Weiteren sieht der Referentenentwurf vor, dass in Absatz 2 Satz 2 TKG die Ergänzung erfolgt, dass die Bundesnetzagentur von den in Absatz 1 genannten Unternehmen insbesondere auch Auskünfte über künftige Netz- und Diensteentwicklungen verlangen kann, wenn sich diese Entwicklungen auf, so die Ergänzung, „den Ausbau von Glasfasernetzen auswirken können“. Bislang ist ebendort nur von Diensten auf Vorleistungsebene, die die Unternehmen Wettbewerbern zugänglich machen, explizit die Rede. Laut Begründung soll die Bundesnetzagentur durch die Ergänzung ausdrücklich die notwendigen Befugnisse erhalten, um bei den Unternehmen Auskünfte für eine weitergehende Analyse der Marktstruktur einzuholen, die darauf abzielt, neben positiven Faktoren die Hemmnisse für einen flächendeckenden Glasfaserausbau herauszuarbeiten.

Aus VKU-Sicht gibt die Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 TKG-E der Bundesnetzagentur mehr Rechtssicherheit, um formelle Auskunftsverlangen auch bei marktmachtbasiertem strategischen Doppelausbau von Glasfasernetzen anzustrengen. In Verbindung mit dem neuen Absatz 5 in § 50 TKG-E könnten die Auskunftsverlangen auch rückwirkend gestellt

werden. Der VKU erkennt in den Novellierungen das starke Bemühen des BMDS, zusammen mit der Bundesnetzagentur das anhaltende Überbauproblem wirksam anzugehen, das auf dem flächendeckenden Glasfaserausbau in Deutschland lastet.